



21.04.2026

Eingelangt  
Zahl: .....

WBW2-BA-04336/020  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [anlagen.bhwb@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhwb@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noe.gv.at/bhwb](http://www.noe.gv.at/bhwb)  
Telefon: 02742/9005-419 - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung  
Hartberger Annika

02742/9005

Durchwahl

41243

Datum

21.04.2026

Betrifft

Kraus & Naimer Produktion GmbH; Weikersdorf am Steinfeld, **Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994**

## KUNDMACHUNG

Die Kraus & Naimer Produktion GmbH hat die **Änderung der gewerbebehördlich genehmigten und bestehenden Betriebsanlage durch Änderungen zum Bescheid WBW2-BA-04336/19** im Standort im Standort 2722 Weikersdorf/Stfld., Puchberger Straße 201, KG Weikersdorf, Grst.Nr. 967/2, EZ 1052, KG Weikersdorf, Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld, gewerberechtlich angezeigt.

### Hinweise:

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 der Gewerbeordnung 1994 sind Änderungen jedenfalls dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 bestimmt, dass Änderungen gemäß Abs. 2 Ziffer 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen sind.

Den Nachbarn kommt in diesen Änderungsanzeigeverfahren **eine beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob das Anzeigeverfahren zu Recht Anwendung findet.

1. Die Projektunterlagen liegen bis **12.05.2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen.
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der

gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu. Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.

4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Änderung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls erforderliche Auflagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 genannten Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids (§ 345 Abs. 6 Gewerbeordnung 1994).

### Rechtsgrundlagen

§§ 81 Abs. 3, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

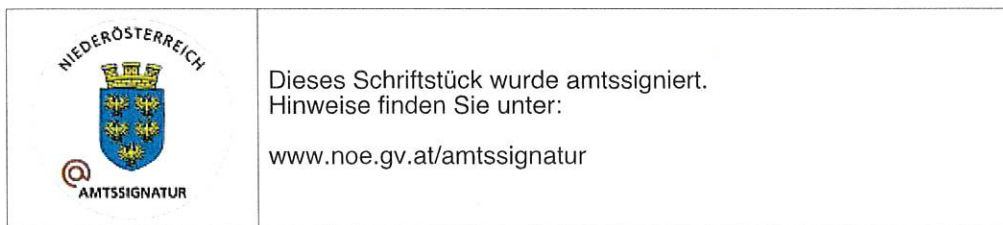
Ergeht an:

**1. Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 115,  
2722 Weikersdorf am Steinfeld  
mit dem Ersuchen um Kundmachung an den Amtstafeln**

- 
2. Straßenbauabteilung 4 - Wiener Neustadt, Günser Straße 88, 2700 Wr. Neustadt
  3. Christian Zenz, Untere Ortsstraße 49, 2722 Weikersdorf am Steinfeld
  4. Frau Maria Scharf, Hauptstraße 7, 2722 Weikersdorf am Steinfeld
  5. Herr Karl Greiner, Hauptstraße 38, 2722 Weikersdorf am Steinfeld
  6. Wallner Erwin, Brunnerweg 324, 2722 Weikersdorf am Steinfeld
  7. Wallner Klaudia, Brunnerweg 324, 2722 Weikersdorf am Steinfeld

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Grabner-Ressler



**Angeschlagen:** 22.04.2026

**Abgenommen:** 13.05.2026